



FAQ zum Verwaltungsvollzug der Kommunalinvestitionskraftstärkungsverordnung des Freistaates Sachsen

Inhaltsverzeichnis

1	§ 1 Zuweisungsvoraussetzungen	3
2	§ 2 Förderzeitraum	8
3	§ 3 Zuweisungshöhe	9
4	§ 4 Kommunalinvestitionsbudget	10
4.1	Höhe und Zweck der Kommunalinvestitionsbudgets	10
4.2	Kombination der Kommunalinvestitionsbudgets mit anderen Fördermitteln	10
4.3	Vorhabenlisten und Antragstellung	11
4.4	Bewilligungszeitraum und Vierjahreszeiträume	13
4.5	Eigenanteil und Zuweisungshöhe	16
4.6	Zuständigkeiten, Bewilligungsverfahren.....	17
5	§ 5 Maßnahmen des kommunalen Straßenbaus einschließlich Ingenieurbauwerk	18
6	§ 6 Maßnahmen des kommunalen Schulhausbaus	23
7	Maßnahmen des kommunalen Krankenhausbaus	25
8	§ 7 Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.....	27
9	§ 8 Berichtspflichten	28
10	§ 9 Mitwirkungspflichten.....	28
11	§ 10 Verwendungsnachweis und Verwendungsnachweisprüfung.....	29
12	§ 11 Rückforderung und Verzinsung	30
13	Haushaltrechtliche Fragestellungen	31
14	Vergaberechtliche Fragestellungen	31

1 § 1 Zuweisungsvoraussetzungen

Welche Art der Maßnahmen sind grundsätzlich förderfähig?

Förderfähig sind Sachinvestitionsvorhaben.

Zu den Sachinvestitionen zählen Baumaßnahmen, der Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben erfasst werden, und der Erwerb von unbeweglichen Sachen. Förderfähig sind zudem der Erwerb von dauerhaften Rechten und zeitlich begrenzten Nutzungsrechten im Bereich der Digitalisierung sowie die Entwicklung von digitalen Verfahren und ihre Beauftragung (Ausnahme siehe unten). Näheres zur Abgrenzung ist § 1 KomInvStärkVO zu entnehmen.

Zu den Baumaßnahmen gehören Neubau, Ausbau, Umbau, Erneuerung und Instandsetzung. Der Begriff der Sanierung kann ein Synonym sein für Erneuerung und/oder Instandsetzung. Näheres ergibt sich aus § 1 KomInvStärkVO sowie der Begründung dazu.

Aus den nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 für den „kommunalen Schulhausbau“ zweckbestimmten Mitteln können keine digitalen Nutzungsrechte / Verfahren finanziert werden, denn dabei handelt es sich gerade nicht um Maßnahmen des „Schulhausbaus“.

Wir haben in den kommenden Jahren hauptsächlich größere Investitionen im Bereich der Abwasserbeseitigung vorgesehen. Verstehen wir es richtig, dass Mittel des Sondervermögens „Sachsenfonds“ für diesen Bereich nicht verwendet werden können?

Die Aufzählungen der Investitionsbereiche gemäß § 3 Abs. 1 LuKIFG sowie § 2 Abs. 3 SaFoG sind nicht abschließend. Eine Förderung von Abwasser- und Wasser- Infrastruktur ist möglich. Bitte geben Sie hierfür in der Excel-Vorhabenliste in den Spalten AJ und AK jeweils (10) Sonstiges an.

Eine Weiterleitung an andere, rechtlich selbstständige Träger, ist möglich, wenn diese kommunale Aufgaben erfüllen.

Es wird empfohlen, sich zur steuerlichen Behandlung noch nicht realisierter Sachverhalte über die Beantragung einer verbindlichen Auskunft beim zuständigen Finanzamt abzusichern.

Welche Planungsphase für Baumaßnahmen ist für die Beantragung notwendig?

Die KomInvStärkVO enthält dazu keine Regelung, allerdings hat der Bund mitgeteilt, dass bestimmte KGr. grundsätzlich nicht förderfähig sind. Dies betrifft konkret KG 765 (Betriebskosten), 766 (Versicherung – schafft keinen bleibenden Vermögenswert) und 800 (Finanzierung – über das LuKIFG ist eine vollständige Förderung möglich). Es empfiehlt sich daher mindestens eine Entwurfsplanung (Lph. 3), in der die Kosten bis zur dritten Gliederungsebene aufgeschlüsselt sind.

Ansonsten gelten die speziellen Vorschriften der Fachförderprogramme. Im Bereich der Schulbauförderung ist Lph. 3 (Entwurfsplanung) erforderlich, nur so lassen sich die berücksichtigungsfähigen Baukosten nach DIN 276 ermitteln, die Grundlage der Bewilligung sind (§ 6 Abs. 1, 2 SchullnfrVO).

Inwieweit können Investitionsvorhaben auch in einzelne Abschnitte aufgeteilt werden?

Die Finanzierung **selbständiger Abschnitte** eines Gesamtvorhabens aus Mitteln des Sondervermögens ist möglich. Dies wird auch in § 4 Abs. 1 Satz 2 LuKIFG und § 2 Abs. 1

Nr. 1, 2. Halbsatz und Abs. 3 Satz 2 KomInvStärkVO als möglich vorausgesetzt. Bei der Aufteilung in selbständige Abschnitte besteht ein weiterer Gestaltungsspielraum, sie muss jedoch sachlich nachvollziehbar sein. Die Abschnittsbildung erfolgt in der Regel nach Gewerken oder Baueinheiten. Mindestens sollte sich die Abschnittsbildung anhand von Projektphasen eines Gesamtvorhabens plausibilisieren lassen. Der jeweilige Bauabschnitt stellt dann einen eigenständigen Fördergegenstand dar. Die jeweils gebildeten selbständigen Abschnitte können auch unterschiedlichen Vierjahreszeiträumen und den dazu gehörenden Vorhabenlisten zugeordnet werden.

Können die SaFoG-Mittel auch zur Sondertilgung von Krediten verwendet werden, die zur Finanzierung eines Sachinvestitionsvorhabens bereits aufgenommen wurden?

Hier ist zu unterscheiden:

Die **Bewilligung** von Mitteln ist nur für die in § 1 KomInvStärkVO genannten Zwecke zulässig. Kredittilgungen und Umschuldungen sind davon nicht umfasst.

Allerdings ist der **Mittelabruf** für bewilligte Vorhaben auch möglich, wenn Maßnahmen schon durchgeführt worden sind und Rechnungen länger vorliegen bzw. bereits beglichen worden sind. Wurden Kreditmittel für die Vorfinanzierung der Rechnungen eingesetzt, können die abgerufenen Mittel insoweit zur Kredittilgung, jedoch nicht für Kreditzinsen, verwendet werden.

Welches Gesamtinvestitionsvolumen ist zu beachten?

Förderfähig sind Sachinvestitionsvorhaben, deren Gesamtinvestitionsvolumen mindestens dem in § 2 Abs. 2 SaFoG geregelten Betrag entspricht. Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 250.000 Euro. Dabei ist auf die ex-ante-Perspektive zum Zeitpunkt der Bewilligung abzustellen. Ein späteres Unterschreiten ist unschädlich, wenn es nicht vorhersehbar war.

Die Mittel aus dem SaFoG können auch zur Kofinanzierung der Eigenmittel mit anderen Förderprogrammen (z.B. KStB) eingesetzt werden. Das Mindestvolumen für Sachinvestitionen beträgt 250.000 Euro. Muss der Anteil der Eigenmittel ebenfalls 250.000 Euro betragen? Ist im Falle einer Kumulation auf den Investitionswert der Gesamtmaßnahme abzustellen, um den Schwellenwert von 250.000 Euro abbilden zu können? Oder ist die Höhe des Eigenanteils maßgeblich, wenn dieser zusätzlich aus SaFoG-Mitteln gefördert werden soll?

Ist die Förderung von Eigenmittelanteilen für den Ausbau einer Kreisstraße und deren Beleuchtung möglich? Richtet sich die Mindesthöhe der des Gesamtvolumens i.H.v. 250.000 € dann auf die Höhe der Eigenmittel oder des tatsächlichen gesamten Bauvorhabens. Beispielfall kostet der Ausbau einer Kreisstraße voraussichtlich 750 T€, 550 T€ beträgt der Zuschuss über das Kommunalbudgets für kommunale Straßenbaumaßnahmen. Somit wären Eigenmittel für den Tiefbau und die Beleuchtung i. H. v. „nur“ 200 T€ vorhanden. Wären diese Eigenmittel als Gesamtvolumen anzusetzen und somit zu gering für die Förderung aus dem Sachsenfonds oder zählt das tatsächliche Gesamtvolumen der gesamten Baumaßnahme, von denen wir die die Eigenmittel zusätzlich prozentual über den Sachsenfonds beantragen möchten?

Für die Feststellung des Mindestinvestitionsvolumens i. S. d. § 1 Abs. 2 Satz 1 KomInvStärkVO ist das Gesamtinvestitionsvolumen (Hauptmaßnahme einschließlich Begleit- und Folgemaßnahmen) maßgeblich. Der Eigenanteil kann niedriger sein. Allerdings ist § 4 Abs. 4 Satz 2 KomInvStärkVO zu beachten, wonach die Antragshöhe für Mittel aus Kommunalinvestitionsbudgets mindestens 125.000 Euro betragen muss.

Im Beispielfall ist das Gesamtinvestitionsvolumen von 750.000 Euro maßgeblich.

Beziehen sich die Begleit- und Folgemaßnahmen vollumfänglich nach der DIN 276 auf die Planungsleistungen gem. KG 700, also einschließlich der Fachplanungen (z. B. Statik, Brandschutz)? Oder können Architektur- und Ingenieurleistungen i. S. der HOAI auch der investiven Hauptmaßnahme zugeordnet werden?

Die Zuordnung von Baunebenkosten zur Hauptmaßnahme oder zu den Begleit- und Folgemaßnahmen richtet sich nicht nach der KG 700 der DIN 276, sondern nach dem Standard-Gruppierungsplan des Bundes.

Gemäß Standard-Gruppierungsplan sind alle Baunebenkosten, wie z. B. Leistungen von Architekten, Teil der Baumaßnahme (siehe Zuordnungshinweis HG 7) und keine eigenständige Maßnahme. Baunebenkosten im Sinne der Hauptgruppe 7 des Gruppierungsplans sind der Hauptmaßnahme zuzuordnen und nicht Bestandteil der Begleit- und Folgemaßnahmen. Sämtliche Baunebenkosten, die nicht unter Hauptgruppe 7 fallen, stellen nach § 2 Abs. 4 Satz 1 VV LUKIFG Begleit- und Folgemaßnahmen dar. Dies sind beispielsweise:

(1) Vorbereitende, nicht unmittelbar bauwerksbezogene Untersuchungen

- übergeordnete Bedarfs- und Kapazitätsanalysen
- demographische oder infrastrukturelle Entwicklungsprognosen
- sektorale Fachkonzepte (z. B. Schulentwicklungsplanung, Verkehrskonzepte)
- Wirtschaftlichkeitsanalysen
- Standortanalysen

(2) Varianten- und Systementscheidungen vor Festlegung einer konkreten Bauausführung

- vorgelagerte Machbarkeitsuntersuchungen
- Varianten- und Konzeptuntersuchungen mit offenem Ergebnis
- Standortvergleiche übergeordneter Ebene
- Grundsatzentscheidungen zur Systemwahl

(3) Projektbezogene Untersuchungen außerhalb der konkreten Bauplanung

- großräumige Umweltverträglichkeitsprüfungen
- raumordnerische Prüfungen
- strategische Altlasten- oder Risikobetrachtungen

(4) Flankierende Maßnahmen zur Ermöglichung oder Absicherung der Investition

- projektbezogene externe Vorbereitungsleistungen
- projektbezogene Vorbereitungs-, Koordinierungs- oder Steuerungsleistungen
- externe Evaluierungen

Gehören Kosten für vorbereitende Studien und Planungsleistungen zu den förderfähigen Kosten?

Als Begleit- und Folgemaßnahmen förderfähig sind auch vorbereitende Planungsleistungen und für die Durchführung einer Investitionsmaßnahme nötige Gutachten oder Untersuchungen, wenn sie der geförderten Investition zuordenbar und für die Durchführung

der Maßnahmen notwendig sind (§ 2 Abs. 4 Verwaltungsvereinbarung). Dies gilt auch, wenn diese Leistungen vor dem 1. Januar 2025 erbracht worden. Begleit- und Folgemaßnahmen sind allerdings nur bis zur Höhe von unter 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben der Investitionsmaßnahme förderfähig. Betragen die förderfähigen Ausgaben für die Hauptmaßnahme z. B. 500 000 Euro, sind Begleit- und Folgemaßnahmen bis zu einer Höhe von 499 999 Euro zusätzlich förderfähig.

Sind Planungsleistungen nur für Baumaßnahmen zuweisungsfähig?

Theoretisch nicht, praktisch dürften Baumaßnahmen jedoch der wesentliche Anwendungsfall des § 1 Abs. 2 Satz 1 KomInvStärkVO sein, in dem Planungsleistungen erforderlich werden. Vorbereitende Planungsleistungen sind als Begleit- und Folgemaßnahmen förderfähig, wenn sie der geförderten Investition zuordenbar und für die Durchführung der Maßnahmen notwendig sind (s. o.).

Sind Maßnahmen zur Implementierung neuer Software einschließlich der dafür notwendigen Beratungskosten förderfähig, wenn die Software nicht gekauft, sondern wie mittlerweile üblich gemietet wird?

Förderfähig sind der Erwerb von dauerhaften Rechten und zeitlich begrenzten Nutzungsrechten im Bereich der Digitalisierung sowie die Entwicklung von digitalen Verfahren und ihre Beauftragung, auch wenn diese keine Investitionen im Sinne von § 10 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 des Haushaltsgrundsätzgesetzes darstellen. Maßnahmen zur Implementierung können in diesen Fällen als notwendige Begleitmaßnahme unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 KomInvStärkVO zuweisungsfähig sein. Eigene Verwaltungskosten sind in diesem Zusammenhang jedoch nicht zuweisungsfähig.

Welche Zweckbindungsfristen bestehen für die Sachinvestitionen?

Kommunalinvestitionsbudgets: Es gelten die Fristen analog Nr. 4.2.6 der VwV zu § 44 SÄHO.

Bereich Straßenbauförderung: Es gelten die Fristen nach Nr. 7 der BNBestKStB.

Bereich Schulbauförderung: Es gilt § 4 Abs. 1 SchullnfrVO, wonach die Zweckbindungsfrist bei Zuweisungen von mehr als 150 T€ zwölf Jahre beträgt.

Bereich Krankenhausförderung: Es gelten die Regelungen der VwV zu § 44 SÄHO.

Wer kann Drittempfänger der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 erwähnten Zuweisungen und Zuschüsse sein (welche Rechtsformen, Unternehmen, Vereine, freie Träger etc.?). Welche Zuweisungszwecke wären hier denkbar?

Zuweisungen und Zuschüsse können unabhängig von der Rechtsform an jeden Träger von Einrichtungen gewährt werden, die der Erfüllung kommunaler Aufgaben dienen. Die Weiterleitung kann für die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und Abs. 3 KomInvStärkVO genannten Zwecke erfolgen, also für Sachinvestitionsvorhaben, die auch bei den Kommunen selbst zuweisungsfähig wären. In § 3 Abs. 1 LuKIFG und § 2 Abs. 3 Satz 1 SaFoG werden mögliche Infrastrukturbereiche genannt. Die Aufzählungen sind allerdings nicht abschließend, wie durch die Formulierung „insbesondere“ deutlich gemacht wird.

Der Mittelabruf hat über den Erstempfänger zu erfolgen.

Entsprechend § 1 Absatz 5 KomInvStärkVO soll die wirtschaftlichste Lösung für die Sachinvestitionen ermittelt werden. Inwieweit muss diese Vorgabe bei den Vorhaben beachtet bzw. belegt werden, um Rückzahlungen auszuschließen?

Es gelten die Grundsätze nach § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO und § 12 Abs. 2 KomHVO. Durch diese Vorgaben werden keine zusätzlichen Pflichten oder Standards begründet. Erforderlich ist ein Wirtschaftlichkeitsvergleich mehrerer in Frage kommender Möglichkeiten. Die bei den Vergleichsberechnungen verwendeten Grundsätze und Methoden sind zu dokumentieren, ebenso wie das Ergebnis. Beim Wirtschaftlichkeitsvergleich sollen mindestens die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Investition sowie ihre Folgekosten bekannt sein. Die gewählte Alternative muss insgesamt die wirtschaftlichste Lösung für die Gemeinde bzw. den Landkreis darstellen

Der Bund beabsichtigt mit der Einfügung von § 4a LuKIFG eine Grundsatzregelung zur Mittelverwendung/Doppelförderungsverbot. Ist eine vergleichbare Regelung auf Landesebene vorgesehen? Derzeit besteht eine ausdrückliche Regelung lediglich für den Schulhausbau gemäß § 6 KomInvStärkVO.

In Abstimmung aller sächsischer Staatsministerien sind die Mittel aus den Kommunalinvestitionsbudgets mit allen Fachförderprogrammen aus Mitteln des Freistaates Sachsen kumulierbar. Dies schließt auch andere Förderprogramme des Freistaates Sachsen ein, welche ebenfalls im Rahmen der KomInvStärkVO durch Mittel aus dem Sachsenfonds untersetzt werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 1-3 KomInvStärkVO).

Was ist bei Doppelförderverboten zu beachten, die ihre Grundlage im Bundesrecht haben?

Im Zusammenhang mit dem Gesetzesvorhaben „*Entwurf eines Infrastruktur-Zukunftsgesetzes*“ (BT-Drs. 21/4099) haben die Bundestagsfraktionen CDU/CSU und SPD einen Änderungsantrag zum LuKIFG eingebracht. Die Änderung soll rückwirkend zum 24. Oktober 2025 in Kraft treten. Am 16. März 2026 erfolgte bereits eine öffentliche Anhörung im Verkehrsausschuss des Deutschen Bundestages. Nach Abschluss des parlamentarischen Verfahrens ist die abschließende Zustimmung des Bundesrats am 10. Juli 2026 erfolgt.

Die Regelung lautet:

Artikel 19

Änderung des Gesetzes zur Finanzierung von

Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen

(Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG)

Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4a

Mittelverwendung zur Erbringung von Eigenanteilen

und bei Doppelförderungsverboten

Die nach diesem Gesetz zur Verfügung gestellten Mittel können durch die Länder und Kommunen zur Erbringung von in anderen Bundesgesetzen oder sonstigen Vorschriften des Bundes sowie in Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern vorgesehenen Eigenanteilen von Ländern und Kommunen wie eigene Haushaltsmittel eingesetzt werden. Eine vollständige Erbringung solcher Eigenanteile aus Mitteln nach diesem Gesetz ist zulässig, sofern eine Überförderung derselben förderfähigen Ausgaben ausgeschlossen ist. Der Einsatz von Mitteln

nach diesem Gesetz ist unbeachtlich im Rahmen von Regelungen in anderen Bundesgesetzen, sonstigen Vorschriften des Bundes sowie Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern, die eine Kumulierung von Bundesmitteln untersagen (Doppelförderungsverbote).

Die Regelung überwindet alle Doppelförderungsverbote, die ihre Grundlage im Bundesrecht haben, und ermöglicht eine vollständige Verwendung der LuKIFG-Mittel zur Kofinanzierung der Länder und Kommunen. Eine Finanzierung für einzelne Maßnahmen ist damit bis max. 100 % möglich. Dies gilt auch für Fachförderrichtlinien des Freistaates Sachsen, die lediglich bundesrechtliche Vorgaben umsetzen und sinngemäß in der Richtlinie wiedergeben.

Was ist bei Doppelförderverboten zu beachten, die ihre Grundlage im EU-Recht haben? Besteht von Seiten des Sachsenfonds oder von Seiten LEADER ein Doppelförderungsverbot bei Einsatz von Eigenmitteln durch den Sachsenfonds im Rahmen einer LEADER-Förderung?

§ 4a LuKIFG verhält sich dazu nicht. Doppelförderverbote, die ihre Grundlage im EU-Recht haben, bleiben daher zu beachten. Problematisch ist insbesondere eine Kofinanzierung mit LEADER-Mitteln und die Auslegung von Teil A. Ziff. I. Nr. 8 FRL LEADER.

Zur Verwendung der LuKIFG-Mittel für die anteilige Kombination mit EU-Förderprogrammen (z. B. LEADER) können zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine weiteren Aussagen getroffen werden. Es wird daher für gegebenenfalls weitere Auskünfte an die jeweils zuständigen Bewilligungsbehörden verwiesen.

2 § 2 Förderzeitraum

Welche zeitlichen Grenzen sind bei Bewilligungen zu beachten?

Die Sachinvestitionsvorhaben dürfen nicht vor dem 1. Januar 2025 begonnen haben. Diese Regelung hat den Zweck, die Zuweisungsfähigkeit in zeitlicher Hinsicht mit Blick auf ihren Beginn abzugrenzen. Definiert wird dadurch der äußerste Rahmen für eine mögliche Bewilligung. Näheres zur Abgrenzung ergibt sich aus § 2 Abs. 2 KomInvStärkVO. Maßgeblich für den Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme ist in der Regel das Datum des ersten Vertrags für die Leistungserbringung oder – bei Baumaßnahmen – auch der Baubeginn vor Ort. Vorbereitende Studien und Planungsleistungen sind dabei unschädlich, weil diese regelmäßige Voraussetzung für eine qualifizierte Antragstellung sind (gleichermaßen für die Beantragung von Zuweisungen und von Zuwendungen).

Spätestens bis zum 31. Dezember 2036 muss für Maßnahmen eine erstmalige Bewilligung vorliegen. Weiterhin müssen Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2042 abgeschlossen und vollständig abgenommen sein

Weiterhin ist Voraussetzung für die Zuweisungsfähigkeit auch die rechtzeitige Abrechnung der Mittel durch den Freistaat gegenüber dem Bund bis Ende des Jahres 2043. Deshalb definiert die KomInvStärkVO den 30. Juni 2043 als letzten Abrechnungstermin durch die kommunalen Vorhabenträger.

Was ist im Zusammenhang mit Bewilligungszeiträumen zu beachten?

Der Bewilligungszeitraum wird für alle Vorhaben am 31. Dezember 2042 enden.

Gemäß § 2 Abs. 2 stehen vorbereitende Studien- und Planungsleistungen, die vor dem 1. Januar 2025 begonnen worden sind, einer Zuwendungsfähigkeit des Sach-

investitionsvorhabens nicht entgegen. Aber sind diese vorbereitenden Kosten auch zuwendungsfähig?

Ja, wenn und soweit sie eine notwendige Begleitmaßnahme i. S. v. § 1 Abs. 3 KomInvStärkVO darstellen.

Bei Vorhaben von Kommunen mit im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben von weniger als 1.000.000 EUR ist der Vorhabenbeginn ab Antragstellung zugelassen (Nr. 1.3 VVK). Findet Nr. 1.3 VVK hinsichtlich des Vorhabenbeginns Anwendung?

Für Kommunalinvestitionsbudgets: Die KomInvStärkVO verweist nicht auf Nummer 1.3 VVK. Ein vorzeitiger Vorhabenbeginn ist im Rahmen von § 2 Abs. 1 KomInvStärkVO zulässig.

Für den Bereich Schulbauförderung wertet das SMK den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 KomInvStärkVO unverändert zum Ausdruck kommenden Willen des Bundes, auch bereits begonnene Vorhaben zu finanzieren, als automatische Zustimmung zum förderunschädlichen Beginn. § 2 Abs. 1 Nr. 1 geht insofern der entsprechenden Regelung in § 4 Abs. 9 SchullnfrVO vor.

Dieser Auffassung hat sich das SMIL für den Bereich des kommunalen Straßenbaus angeschlossen.

Im Bereich der Krankenhausförderung handelt es sich hingegen um eine Einzelfallprüfung, weshalb pauschale Aussagen nicht geeignet sind.

Sind Sachinvestitionsvorhaben auch dann zuweisungsfähig, wenn diese nach 01.01.2025 begonnen und vor Bewilligung bereits abgeschlossen wurden?

Ja. (Zur Erfüllung der Pflicht aus § 9 Abs. 3 Satz 1 KomInvStärkVO kann für solche Maßnahmen eine Pressemitteilung unter Verwendung der entsprechenden Bildwortmarke veröffentlicht werden.)

3 § 3 Zuweisungshöhe

Ist es richtig, dass für die Maßnahmen des kommunalen Straßenbaus einschließlich Ingenieurbauwerke, des kommunalen Schulhausbaus und des kommunalen Krankenhausbaus nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 die jeweils in den Förderrichtlinien (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3) geregelten Eigenanteile gelten, auch wenn die Kommunen im Einvernehmen mit dem Landkreis nach § 4 Abs. 5 keine einheitlichen Kriterien für den Eigenanteil festlegen, so dass in diesen Fällen bis zu 100 % der förderfähigen Gesamtausgaben gefördert werden könnten?

Ja, wobei der kommunale Eigenanteil ganz oder teilweise durch Mittel aus den Kommunalinvestitionsbudgets ersetzt werden kann.

Wie erfolgt die konkrete Mitteilung von Maßnahmen zwecks Gesamtvolumen der Maßnahmen, Durchführungszeitpunkt, Zeitpunkt der benötigten Mittel für den Plan der nächsten 12 Jahre? Erfolgt die Meldung und Beantragung der Bereiche nach § 3 I Nr. 1, Nr. 2 sowie nach § 3 III KomInvStärkVO nach gesonderten Gesichtspunkten? Auch bezüglich des Gesichtspunktes der 3 einzelnen 4-Jahresscheiben des Kommunalinvestitionsbudgets.

Die Beantragung von Zuweisungen für den kommunalen Straßenbau, den kommunalen Schulhausbau und den kommunalen Krankenhausbau erfolgt grundsätzlich nach den bereits

bestehenden und bekannten Regeln (RL-KStB, SchullnfrVO, SächsKHG, KHG). Die KomInvStärkVO gibt hier nur punktuell Besonderheiten vor, z. B. im Bereich des kommunalen Straßenbaus das Prioritätenlistenverfahren in § 5 KomInvStärkVO oder für den kommunalen Schulhausbau die Antragsfristen in § 6 Abs. 1 KomInvStärkVO. Das Verfahren zu den Kommunalinvestitionsbudgets nach § 3 Abs. 3 KomInvStärkVO ist in § 4 KomInvStärkVO detailliert beschrieben. Hier erfolgt die Antragstellung durch die Einreichung von Vorhabenlisten für den jeweiligen Vierjahreszeitraum. Der Mittelabruf erfolgt sowohl für die Fachförderverfahren als auch für die Kommunalinvestitionsbudgets zweimal jährlich (15. Januar und 15. Juli).

4 § 4 Kommunalinvestitionsbudget

4.1 Höhe und Zweck der Kommunalinvestitionsbudgets

Welchen Umfang weisen die Kommunalinvestitionsbudgets aus?

Kommunalbudgets 2025 - 2028 Verteilung nach Einwohnerzahl

	Einwohner		Budgetverteilung
	31.12.2024	(%)	4-Jahresbudget in Mio. EUR
Chemnitz	245.618	6,1%	35,274889
Dresden	564.904	14,0%	81,129745
Leipzig	611.850	15,1%	87,871983
		35,2%	204,276616
Bautzen	292.608	7,2%	42,023445
Erzgebirgskreis	318.394	7,9%	45,726750
Görlitz	243.958	6,0%	35,036485
Leipzig Lkr.	260.127	6,4%	37,358626
Meißen	239.221	5,9%	34,356172
Mittelsachsen	296.431	7,3%	42,572493
Nordsachsen	199.422	4,9%	28,640364
SOE	243.996	6,0%	35,041942
Vogtlandkreis	219.100	5,4%	31,466456
Zwickau	306.793	7,6%	44,060651
		64,8%	376,283384
Gesamt	4.042.422	100,0%	580,560000

Welche kommunalen Aufgabenbereiche sind im Rahmen der Kommunalinvestitionsbudgets grundsätzlich förderfähig?

Zuweisungsfähig, sind zunächst die in § 2 Abs. 3 SaFoG und § 3 Abs. 1 LuKIFG aufgezählten Aufgabenbereiche. Die Kataloge sind nicht abschließend, wie durch die Formulierung „insbesondere“ deutlich wird. Letztlich sind Maßnahmen aus dem gesamten kommunalen Aufgabenspektrum förderfähig, sofern es sich um Sachinvestitionsvorhaben im Sinne von § 1 KomInvStärkVO handelt.

4.2 Kombination der Kommunalinvestitionsbudgets mit anderen Fördermitteln

Sind Kumulierungen innerhalb der in der KomInvStärkVO erfassten Bereiche möglich, also beispielsweise die Fachförderung nach der FRL KStB mit Mitteln aus dem Kommunalinvestitionsbudget?

Ja, zwischen den verschiedenen Zuweisungsbereichen der KomInvStärkVO besteht kein Kumulierungsverbot. Zu beachten ist allerdings die Mindestantragssumme von 125.000 Euro (§ 4 Abs. 4 Satz 1 KomInvStärkVO).

Unter welchen Voraussetzungen dürfen die Mittel nach dem Kommunalinvestitionsbudget mit anderen Fördermitteln (z. B. KStB, Schulhausbau, sonstige Bund-Länder-Programme, LEADER) kumuliert werden?

In Abstimmung aller sächsischer Staatsministerien sind die Mittel aus dem Kommunalinvestitionsbudget mit allen Fachförderprogrammen aus Mitteln des Freistaates Sachsen kumulierbar. Dies schließt auch andere Förderprogramme des Freistaates Sachsen ein, welche ebenfalls im Rahmen der KomInvStärkVO durch Mittel aus dem Sachsenfonds untersetzt werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 1-3 KomInvStärkVO). Die Kumulierung der Mittel aus dem Kommunalinvestitionsbudget mit Bundesförderprogrammen ist nach §4a LuKIFG möglich. Die Regelung überwindet alle Doppelförderungsverbote, die ihre Grundlage im Bundesrecht haben, und ermöglicht eine vollständige Verwendung der LuKIFG-Mittel zur Kofinanzierung der Länder und Kommunen. Zur Verwendung der Mittel aus dem Kommunalinvestitionsbudget für die anteilige Kombination mit EU-Förderprogrammen (z. B. LEADER) kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden. Es wird daher für gegebenenfalls weitere Auskünfte an die jeweils zuständigen Bewilligungsbehörden verwiesen.

4.3 Vorhabenlisten und Antragstellung

Welche Qualität bzw. Planungsreife muss eine Maßnahme bei der Anmeldung zur Vorhabenliste und bei der Bewilligung aufweisen? Welche Form ist bei der Antragstellung einzuhalten? Welche Unterlagen werden benötigt für die Einreichung von Investitionsprojekten? Planungsstatus? Projektbeschreibung? Weitere Unterlagen? Welche Inhalte werden für die Erstellung der Vorhabenlisten benötigt?

Beim Kommunalinvestitionsbudget (§ 4) bestimmen dies grundsätzlich die kommunalen Akteure, insbesondere die SSG-Kreisverbände im Einvernehmen mit dem Landkreis, selbst. Allerdings hat der Bund mitgeteilt, dass bestimmte KGr. grundsätzlich nicht förderfähig sind. Dies betrifft konkret KG 765 (Betriebskosten), 766 (Versicherung – schafft keinen bleibenden Vermögenswert) und 800 (Finanzierung – über das LuKIFG ist eine vollständige Förderung möglich). Es empfiehlt sich daher mindestens eine Entwurfsplanung (Lph. 3), in der die Kosten bis zur dritten Gliederungsebene aufgeschlüsselt sind.

Die Erstellung erfolgt mittels der durch das SMF bereitgestellten Vorlage. Sämtliche erforderliche Angaben sind in der Vorlage vorzunehmen. Weitere Unterlagen sind im Rahmen der Antragstellung nicht erforderlich.

Wie erfolgt die Eintragung in die Vorhabenliste bei einer Kombination von Mitteln aus Kommunalinvestitionsbudgets (§ 3 Abs. 3 und § 4 KomInvStärkVO) und Fachförderprogrammen (§ 3 Abs. 2 KomInvStärkVO)?

In die Spalte 1040 (Höhe Bundesmittel nach LuKIFG) sind ausschließlich die zu beantragenden Mittel aus den Kommunalinvestitionsbudgets (§ 4 KomInvStärkVO) einzutragen. Die Mittel aus den Fachförderprogrammen nach § 3 Abs. 2 KomInvStärkVO sind in die Spalte 1042 (Höhe sonstige Landesmittel) einzutragen.

Welche Software-Anwendung ist für die Erstellung der Vorhabenlisten zu nutzen?

Die Vorhabenliste wird im Excel-Format erstellt. Der Aufwand der Landkreise beschränkt sich dabei auf das Kopieren der Zeilen aus den Einzellisten in die Vorhabenliste.

Welche Inhalte müssen bei der Projekteinreichung von Kommunen durch den Landkreis geprüft werden?

Eine Prüfung durch den Landkreis ist nicht vorgeschrieben. Im Eigeninteresse der Kommunen sollte jedoch im Rahmen der Abstimmung der Vorhabenlisten eine Plausibilitätsprüfung der eingereichten Vorhaben erfolgen.

In unserer Vorhabenliste soll die Anschaffung eines neuen Feuerwehrfahrzeuges berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang möchten wir anfragen, ob bereits zum jetzigen Zeitpunkt ein konkretes Fahrzeugmodell verbindlich festgelegt werden muss oder ob zunächst eine allgemeinere Beschreibung des Vorhabens beziehungsweise der funktionalen Anforderungen ausreichend ist. Gerade auch im Hinblick auf die vergaberechtlichen Rahmenbedingungen erscheint eine frühzeitige Festlegung auf ein bestimmtes Modell derzeit schwierig.

Sie müssen für die Bewilligung kein Fahrzeugmodell zum jetzigen Zeitpunkt festlegen. Eine Zuordnung zum Fördergegenstand Brandschutz/Bevölkerungsschutz und eine Kurzbeschreibung der Maßnahme reicht.

Was passiert, wenn kein Einvernehmen mit dem SSG-KV hergestellt werden kann?

Das Einvernehmen ist Voraussetzung für die Aufnahme von Vorhaben kreisangehöriger Gemeinden auf die gemeinsame Vorhabenliste und die Einreichung der Vorhabenliste bei der LDS. Ohne das Einvernehmen können diese Vorhaben bei der Bewilligung von LuKIFG-Mitteln nicht berücksichtigt werden.

Bedürfen die in die Vorhabenlisten aufgenommenen Maßnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden eines Beschlusses des Kreistages?

Nein, es besteht insoweit kein (Mit-)Entscheidungsrecht und Auswahlermessen des Landkreises und demzufolge ist auch keine Organkompetenz des Kreistages gegeben

Welche Folgen hat es, wenn die Vorhabenlisten der Landesdirektion Sachsen nicht fristgemäß vorgelegt werden?

Die Vorhabenlisten sollen der LDS in den drei Phasen bis zum 15. Juli 2026, bis zum 15. April 2029 und bis zum 15. April 2033 vorgelegt werden. Eine verspätete Vorlage führt zu Verzögerungen im weiteren Verfahrensablauf, insbesondere beim Auszahlungsverfahren.

Können die Vorhabenlisten im späteren Verlauf auch geändert werden?

Änderungen oder Ergänzungen der Vorhabenlisten sind jeweils zum 15. April und zum 15. Oktober eines Jahres zulässig. Diese Änderungen gelten zugleich als Antrag auf Änderung der betroffenen Bewilligungsbescheide sowie auf Bewilligung von neu aufgenommenen Vorhaben. Praktische Beispiele dafür könnten die Streichung oder der Abbruch von Maßnahmen sein.

Wie wird im Rahmen der geänderten Vorhabenlisten im Sinne von § 4 Abs. 6 KomInvStärkVO eine Unterscheidung zwischen bereits bewilligten Vorhaben und neu aufgenommen Vorhaben sichergestellt?

Änderungen sind in der Vorhabenliste farblich hervorzuheben.

Wenn in der Vorhabenliste das den einzelnen Körperschaften zustehende Budget zunächst nicht ausgeschöpft ist, sollte dies in geeigneter Form kenntlich gemacht werden (z.B. durch Platzhalter mit Höhe des offenen Betrages)?

Den einzelnen Körperschaften steht (mit Ausnahme der kreisfreien Städte) nach der KomInvStärkVO kein eigenständiges Budget zu. Die KomInvStärkVO sieht keine Budgets für die einzelne Gemeinde vor. Die Kommunen erhalten zur Stärkung ihrer Investitionskraft Zuweisungen in Form von Investitionsbudgets in Höhe von 1.741,7 Mio. EUR. Diese Mittel werden für die drei Kreisfreien Städte und zehn Landkreise in dreizehn Kommunalinvestitionsbudgets von je drei Vierjahresscheiben gebündelt. Die Aufteilung zwischen den Kreisfreien Städten und den Kreisgebieten erfolgt nach der Einwohnerzahl. Einem Landkreis und seinen kreisangehörigen Gemeinden wird also ein Budget entsprechend der gemeinsamen Einwohnerzahl zugeordnet. Die Belegung des Budgets erfolgt gemeinsam durch die Landkreise und den jeweiligen Kreisverband des Sächsischen Städte- und Gemeindetages. Nicht bewilligte Mittel eines Landkreisbudgets stehen im nächsten Vierjahreszeitraum zur erneuten Verteilung innerhalb des Landkreises zur Verfügung. Eine Eintragung von Platzhaltern in die Vorhabenliste ist nicht vorgesehen

4.4 Bewilligungszeitraum und Vierjahreszeiträume

Kann auch eine Maßnahme zur Vorhabenliste angemeldet, bewilligt und danach auch abgerechnet werden, die zum Zeitpunkt der Anmeldung ganz überwiegend umgesetzt oder sogar schon baulich abgeschlossen und ganz oder teilweise bezahlt ist?

Sofern mit der Maßnahme nicht vor dem 1. Januar 2025 begonnen worden ist (vgl. § 2 KomInvStärkVO), kann auch eine solche Maßnahme aus dem Kommunalinvestitionsbudget gefördert werden. Wenn Rechnungen innerhalb des Bewilligungszeitraumes fällig geworden sind, ist eine Refinanzierung möglich, auch wenn die Forderung gegenüber der Kommune inzwischen erfüllt ist. Generell gilt: eine Mittelauszahlung kann frühestens zu den sich aus § 7 KomInvStärkVO ergebenden Terminen erfolgen.

(Zur Erfüllung der Pflicht aus § 9 Abs. 3 Satz 1 KomInvStärkVO kann für solche Maßnahmen eine Pressemitteilung unter Verwendung der entsprechenden Bildwortmarke veröffentlicht werden.)

Sind bei Bewilligungen aus dem Kommunalinvestitionsbudget die Grundsätze des vorzeitigen Maßnahmebeginns zu beachten?

Da es sich um Zuweisungen handelt, für die die entsprechenden Regelungen der VwV zu § 44 SÄHO nicht einschlägig sind, sind Fragestellungen des vorzeitigen Maßnahmebeginns unbeachtlich.

Für kleinere Gemeinden wird das Mindestbudget in Höhe von 250.000 € erst gegen Ende der 12jährigen Laufzeit zur Verfügung stehen. Können diese Gemeinden im Vorgriff auf diese Mittel Sachinvestitionsvorhaben auch bereits in der ersten oder zweiten Vierjahresscheibe anmelden? Müssen diese Kommunen dann andere Kommunen als „Tauschpartner“ finden, die ihnen Anteile ihres Budgets gegen späteren Ausgleich zur Verfügung stellen, damit das zur Verfügung stehende Budget nicht überschritten wird?

Die KomInvStärkVO sieht keine Budgets für die einzelne Gemeinde vor. Die Kommunen erhalten zur Stärkung ihrer Investitionskraft Zuweisungen in Form von Investitionsbudgets in Höhe von 1.741,7 Mio. EUR. Diese Mittel werden für die drei Kreisfreien Städte und zehn Landkreise in dreizehn Kommunalinvestitionsbudgets von je drei Vierjahresscheiben

gebündelt. Die Aufteilung zwischen den Kreisfreien Städten und den Kreisgebieten erfolgt nach der Einwohnerzahl. Einem Landkreis und seinen kreisangehörigen Gemeinden wird also ein Budget entsprechend der gemeinsamen Einwohnerzahl zugeordnet. Die Belegung des Budgets erfolgt gemeinsam durch die Landkreise und den jeweiligen Kreisverband des Sächsischen Städte- und Gemeindetages. Für Maßnahmen der Landkreise soll ein Anteil von 31,5 bis 34% vorgesehen werden. Die Umsetzung von § 4 Abs. 4 Satz 3 KomInvStärkVO obliegt dem kreisangehörigen Raum in eigener Verantwortung. Für die Maßnahmen ist das Mindestinvestitionsvolumen von 250.000 Euro und die Mindestantragssumme von 125.000 Euro zu beachten. Wenn die Gemeinden im Kreisverband das gemeinsame Budget aufteilen, ist sicherzustellen, dass jede Gemeinde mindestens einen Antrag in Höhe von 250.000 Euro stellen kann. Ggf. sind Mittel in einem Vierjahreszeitraum bei der Verteilungsplanung rechnerisch auszunehmen, so dass sie im Folgezeitraum zur Verfügung stehen können. Diese Möglichkeit, mindestens einen Antrag in Höhe von 250.000 Euro stellen zu können, ist ein Vorteil gerade für die kleineren Gemeinden, den die Staatsregierung für den Fall vorgesehen hat, dass sich die Kreisverbände an rechnerischen Kopfbudgets orientieren. Zu welchem Zeitpunkt die Gemeinden eines Kreisverbandes die kleineren Gemeinden bei der Aufstellung der Vorhabenliste gesondert berücksichtigen, liegt in der Verantwortung der Kreisverbände selbst. Die Kreisbudgets sind entsprechend auszutarieren.

Warum müssen die Mittel pro Kommune auf drei Förderperioden verteilt werden? Es wäre wünschenswert, die Förderung einer infrastrukturellen Maßnahme gemäß Förderwürdigkeit im gesamten gesetzlichen Zeitrahmen von 12 Jahren zu ermöglichen. Dabei können ggf. Abweichungen der Einwohnerzahlen bis 2036 Berücksichtigung finden.

Generell ist die Bildung von Budgetanteilen einzelner kreisangehöriger Städte oder Gemeinden oder auch eine Mittelaufteilung pro Kommune auf drei Förderperioden in der KomInvStärkVO nicht vorgesehen. Die Aufteilung auf die drei Vierjahres-Zeiträume ist nur relevant für die Höhe der dreizehn Gesamtbudgets für die Kreisfreien Städte und Landkreise einschließlich ihrer Städte und Gemeinden. Die Belegung der Budgets erfolgt gemeinsam durch die Landkreise und den jeweiligen Kreisverband des Sächsischen Städte- und Gemeindetages. Sofern im Ergebnis der maßnahmenkonkreten Belegung das Budget eines Vierjahreszeitraums nicht für die Bewilligung eines Gesamtvorhabens ausreicht, spricht nichts dagegen, selbständige Abschnitte zu bilden, die dann Gegenstand von Bewilligungen sein können. Die Mittelverwendung ist nicht auf einen Vierjahreszeitraum beschränkt.

Kann das Kommunalinvestitionsbudget eines Landkreises/einer Kreisfreien Stadt für einen Vierjahreszeitraum theoretisch bereits im ersten Jahr des Vierjahreszeitraumes vollständig für Sachinvestitionsvorhaben verwendet werden oder ist eine Verwendung im ersten Jahr nur bis max. $\frac{1}{4}$, im zweiten Jahr bis max. $\frac{1}{2}$, usw. möglich? (Frage wurde bereits durch mehrere kreisangehörige Kommunen gestellt)

Die Mittelverwendung ist nicht an den Vierjahreszeitraum oder Jahresscheiben gebunden. Zu beachten sind die Fristen zum Abschluss (spätestens 31. Dezember 2042) und zur Abrechnung (spätestens 30. Juni 2043) eines Vorhabens (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 KomInvStärkVO).

In welchem Zeitraum / welchen Zeiträumen sind die Sachinvestitionsvorhaben vollständig durchzuführen und abzurechnen?

Stehen die bewilligten Mittel nur im jeweiligen (vierjährigen) Zeitraum (§ 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KomInvStärkVO) zur Verfügung und müssen die

Sachinvestitionsvorhaben in diesem vollständig abfinanziert werden oder ist eine Abfinanzierung in mehreren Zeiträumen möglich?

Für den Abschluss und die Abrechnung der Vorhaben gilt § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 KomInvStärkVO. Die Vorhaben müssen bis zum 31. Dezember 2042 abgeschlossen und vollständig abgenommen werden und sind bis zum 30. Juni 2043 vollständig abzurechnen.

Die Tranchen stehen für Bewilligungen im jeweiligen Vierjahreszeitraum zur Verfügung. Ein Investitionsvorhaben, für das Mittel bewilligt wurden, muss nicht innerhalb desselben Vierjahreszeitraums abgeschlossen und abgerechnet sein.

Ist der Bewilligungs- bzw. Durchführungszeitraum für ein Investitionsvorhaben zwingend auf die Dauer des jeweiligen Vierjahreszeitraums begrenzt, also beispielsweise auf den Zeitraum 2025 bis 2028?

Nein, der Bewilligungszeitraum wird für alle Maßnahmen, die aus den Kommunalinvestitionsbudgets finanziert werden, am 31. Dezember 2042 enden.

Wie ist bei Maßnahmen vorzugehen, die über zwei Förderzeiträume (2025 – 2028 + 2029 – 2032) durchgeführt werden? – Vollständige Beantragung der Baumaßnahme im 1. Förderzeitraum oder jeweils im 1. und 2. Förderzeitraum bei verschiedenen selbständigen Bauabschnitten?

Wenn das Budget im ersten Förderzeitraum eine Bewilligung in voller Höhe zulässt, dann sollte eine vollständige Beantragung erfolgen. Die Durchführung des Vorhabens selbst muss nicht innerhalb des ersten Förderzeitraums abgeschlossen sein, sondern bis zum 31. Dezember 2042. Wenn das Budget im ersten Förderzeitraum für eine Bewilligung in voller Höhe nicht ausreicht, empfiehlt sich die Unterteilung in mehrere selbständige Bauabschnitte, die dann jeweils Gegenstand eines Antrages in verschiedenen Vierjahreszeiträumen sind.

Können Mehrkosten für Sachinvestitionsvorhaben nur innerhalb des Budgets und Zeitraumes finanziert werden, in dem die Bewilligung stattfand, oder ist eine Finanzierung auch innerhalb eines Folgebudgets / Folgezeitraums möglich, sofern sich die Umsetzung entsprechend verzögert.

Voraussetzung für eine Bewilligung von LuKIFG-Mitteln im Folgezeitraum wäre eine erneute Aufnahme des Vorhabens in die Vorhabenliste dieses Folgezeitraums. Unproblematisch dürfte das lediglich dann sein, wenn es sich um einen selbständigen Abschnitt handelt, der nicht bereits Gegenstand der Vorhabenliste und des Bewilligungsbescheides für den vorhergehenden Zeitraum war. Anderenfalls wäre zunächst der Bewilligungsbescheid für den ersten Zeitraum aufzuheben, da es ansonsten zu einer Doppelförderung käme. Denn in der Vorhabenliste ist das Vorhaben mit seinen voraussichtlichen Gesamtausgaben sowie dem vollständigen Finanzierungsplan darzustellen.

Ist es förderrechtlich zulässig, den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses über mehrere 4-Jahresscheiben hinweg zu finanzieren, wenn die Planung nach dem 01.01.2025 begonnen wurde, der Baubeginn für Herbst 2028 vorgesehen ist, die Fertigstellung bis Ende 2031 erfolgt, eine abschnittsweise Bauumsetzung nicht möglich ist und eine zwischenzeitliche Vorfinanzierung (bis zum Abruf der 3-Vierjahresscheibe im Jahr 2033) durch den Vorhabenträger erfolgt?

Wenn der Baubeginn für Herbst 2028 vorgesehen ist, kann die Beantragung des Gesamtvorhabens im ersten Vierjahreszeitraums erfolgen, sofern das Budget dies zulässt. Die Aufnahme ein und desselben Vorhabens in die Vorhabenlisten verschiedener Förderzeiträume bringt verfahrenstechnische Komplikationen mit sich. So müssen frühere

Bewilligungsbescheide i. d. R. aufgehoben und die Mittel in den folgenden Förderzeitraum übertragen werden. Wenn eine Vorfinanzierung durch den Vorhabenträger möglich ist, könnte auch so vorgegangen werden, dass in den vorangehenden Förderperioden entsprechende Mittel aus dem Budget zurückgehalten werden, die dann in das Budget des Folgezeitraums übertragen werden. Dort können dann die „angesammelten“ Mittel bewilligt werden. Im kreisangehörigen Raum wäre ein solches Vorgehen zwischen Landkreis und SSG-Kreisverband abzustimmen.

Gehen die in den Zeiträumen (§ 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KomInvStärkVO) nicht bewilligten Mittel, die gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 KomInvStärkVO) im folgenden Förderzeitraum zur Verfügung stehen sollen, in das jeweilige Kommunalinvestitionsbudget der kreisfreien Städte bzw. Landkreise des Folgezeitraumes über oder gehen die Mittel in die Neuberechnung der Kommunalinvestitionsbudgets (§ 4 Abs. 1 Satz 1 KomInvStärkVO) ein?

Stehen Mittel eines Kommunalinvestitionsbudgets des ersten oder zweiten Vierjahreszeitraums eines Landkreises/einer Kreisfreien Stadt im darauffolgenden Zeitraum in Höhe des nicht bewilligten Betrages diesem Landkreis/dieser Kreisfreien Stadt wieder zur Verfügung oder stehen diese Mittel allgemein für Kommunalinvestitionsbudgets zur Verfügung und werden nach der maßgeblichen Einwohnerzahl nach § 4 Abs. 1 KomInvStärkVO auf die Landkreise und Kreisfreien Städte verteilt?

Die Mittel, die im Zeitraum bis 31. Dezember 2028 und im Zeitraum 1. Januar 2029 bis 31. Dezember 2032 nicht bewilligt wurden, stehen im darauffolgenden Zeitraum innerhalb des jeweiligen Kommunalinvestitionsbudgets eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt wieder zur Verfügung.

Beim Erwerb beweglicher Sachen (Beispiel: Feuerwehrdreileiter) kann es erfahrungsgemäß zu langen Lieferzeiten kommen. Es könnte daher passieren, dass Mittel im ersten Förderzeitraum beantragt werden, allerdings innerhalb dieses Förderzeitraums kein Mittelabfluss stattfindet. Wir gehen davon aus, dass nicht abgeforderte Mittel dann in den 2. Förderzeitraum übertragen werden. Korrekt?

Eine Übertragung ist nicht notwendig. Bewilligte Mittel stehen bis zum 30. Juni 2043 zum Abruf zur Verfügung.

4.5 Eigenanteil und Zuweisungshöhe

Wie gestaltet sich der Fördersatz beim Kommunalinvestitionsbudget? Wie hoch sind die Fördersätze bei Bewilligungen? In den FAQs sollte noch einmal klargestellt werden, dass die Gemeinden im Einvernehmen mit dem Landkreis einen Eigenanteil festlegen können (nicht müssen). Ohne Festlegung des Eigenanteils ist eine 100%ige Zuweisung möglich. Wie sind die Bedürfnisse von finanzschwachen Gemeinden zu berücksichtigen?

§ 4 KomInvStärkVO sieht keinen konkreten Fördersatz vor. Im Rahmen der Kommunalinvestitionsbudgets bestimmen die kommunalen Akteure den Fördersatz grundsätzlich selbst. Die Antragshöhe darf allerdings den Betrag von 125.000 Euro nicht unterschreiten. Eine Förderung ist bis zu 100 % ist möglich, insbesondere bei der Kumulation mit anderen Zuwendungen/Zuweisungen. Eine Überkompensation ist allerdings ausgeschlossen und kann zu Rückforderungen führen.

In § 4 Abs. 5 KomInvStärkVO ist geregelt, dass die kreisangehörigen Gemeinden im Einvernehmen mit dem Landkreis einheitliche Kriterien für einen gemeindlichen Eigenanteil festlegen können. Wenn sie davon Gebrauch machen, hat dies unmittelbar zur Folge, dass für alle kreisangehörigen Gemeinden, die in den letzten vier Jahren vor der Aufnahme ihres Sachinvestitionsvorhabens durchgehend abundant im Sinne des SächsFAG waren, der Eigenanteil mindestens um 10 Prozentpunkte höher festgelegt werden muss. Machen die kreisangehörigen Gemeinden jedoch nicht von dieser Ausgestaltungsmöglichkeit Gebrauch, gibt es keine Pflicht zu einer differenzierten Behandlung von finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden. Die Bedürfnisse finanzschwacher Gemeinden sind schon dadurch berücksichtigt, dass Eigenanteile nicht zwingend erforderlich sind.

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 KomInvStärkVO ergibt sich die Zuweisungshöhe für ein Sachinvestitionsvorhaben aus den zuweisungsfähigen Gesamtkosten des Vorhabens abzüglich des Eigenanteils (Absatz 5). Sind mit den „zuweisungsfähigen Gesamtkosten“ das Investitionsvolumen (also Gesamtkosten) oder die zuweisungsfähigen Ausgaben gemeint? Hinweis: Die Gesamtfinanzierung eines Vorhabens muss gesichert sein. Nicht zuweisungsfähige Ausgaben sind über Eigenmittel (Finanzierungsbeitrag der Kommune) zu finanzieren.

Die Berechnung der Zuweisungshöhe erfolgt ausgehend von den zuweisungsfähigen Ausgaben i. S. d. § 1 KomInvStärkVO. Hiervon werden die Höhe des Eigenanteils sowie weiterer Finanzierungsmittel (sonstige Bundesmittel, Landesmittel, Mittel Dritter) in Abzug gebracht, soweit sie sich auf die zuweisungsfähigen Ausgaben beziehen.

In der Vorlage zur Erstellung der Vorhabenlisten entspricht die Spalte 1040 „Höhe Bundesmittel nach LuKIFG (KomInvStärkVO)“ der Zuweisungshöhe, sofern der dort angegebene Betrag nicht größer als der in Spalte 1044 „Zuweisungsfähige Ausgaben“ angegebene Betrag ist.

Wie ändert sich die Höhe der bewilligten Mittel (Festbetragsfinanzierung) infolge einer Reduzierung des Investitionsvolumens (Gesamtkosten)? Wie erfolgt die Berechnung, wenn mehrere Mittelgeber (z.B. Dritte, sonstige Bundes- und Landesmittel) das Sachinvestitionsvorhaben finanzieren?

Die Bewilligungshöhe ändert sich nachträglich nur, wenn und soweit bewilligte Mittel infolge einer Reduzierung des Investitionsvolumens (oder einer anteiligen Erhöhung anderer Finanzierungsbeiträge) nicht für zuweisungsfähige Ausgaben des betreffenden Investitionsvorhabens verwendet werden.

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 KomInvStärkVO darf die Antragshöhe je Sachinvestitionsvorhaben 50 Prozent des Mindestvorhabenvolumens im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 KomInvStärkVO (250.000 EUR) nicht unterschreiten. Ist mit der Antragshöhe die zu beantragende Zuweisungshöhe gemeint, die je Sachinvestitionsvorhaben mind. 125.000 EUR betragen muss?

Ja

4.6 Zuständigkeiten, Bewilligungsverfahren

Welches Referat ist in der LDS als Bewilligungsstelle gem. § 4 Abs. 7 KomInvStärkVO zuständig?

Zuständig für die Bewilligung ist innerhalb der LDS das Referat 31.

Welche Stelle ist für die Überwachung hinsichtlich der Aufteilung der Landkreisanteile der Kommunalinvestitionsbudgets (§ 4 Abs. 3 Satz 3 KomInvStärkVO) zuständig?

Die maßnahmekonkrete Belegung der Budgets erfolgt gemeinsam durch die Landkreise und den jeweiligen Kreisverband des Sächsischen Städte- und Gemeindetages. Für Maßnahmen der Landkreise soll ein Anteil von 31,5 bis 34% vorgesehen werden. Dies ist von den Kommunen bei der Erstellung der Vorhabenlisten grundsätzlich in eigener Verantwortung sicherzustellen.

Durch wen bzw. auf welcher Ebene erfolgt die Aussteuerung der vollständigen Verwendung des Kommunalinvestitionsbudgets (§ 4) eines Landkreises?

Die maßnahmekonkrete Belegung der Budgets erfolgt gemeinsam durch die Landkreise und den jeweiligen Kreisverband des Sächsischen Städte- und Gemeindetages.

Welche Stelle ist für die Überwachung der Regelung nach § 4 Abs. 4 Satz 3 KomInvStärkVO hinsichtlich der Möglichkeit der Mindestzuweisungshöhe von 250.000 EUR je kreisangehörige Gemeinde bis 31.12.2036 zuständig?

Dies ist von den Kommunen im Rahmen der Erstellung der Vorhabenlisten grundsätzlich in eigener Verantwortung sicherzustellen.

Welche Bewilligungsformen kommen zur Anwendung und welche verwaltungs-verfahrens-rechtlichen Regelungen sind dabei zu beachten?

Bewilligungen aus dem Kommunalinvestitionsbudget (§ 4) erfolgen einzelprojektbezogen als **Zuweisungen** in Form eines Festbetrages. Die VwV zu § 44 SÄHO gelten hier nur, soweit sie besonders in Bezug genommen sind. Im übrigen gilt das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht, insbesondere das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) i. V. m. dem Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG).

Was folgt aus der Bewilligung als Festbetrag?

Aufgrund der Bewilligung als Festbetrag erfolgt im weiteren Verfahren grundsätzlich keine Änderung der Zuweisungshöhe. Erhöhungen der Zuweisung sind insoweit ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, für das Budget des nächsten Vierjahreszeitraums für selbständige Abschnitte desselben Vorhabens eine weitere Zuweisung anzumelden und entsprechend zu beantragen. Dabei ist es unerheblich, ob der Vorhabensabschnitt ggf. ebenfalls bereits abgeschlossen ist. Eine Überkompensation ist allerdings ausgeschlossen.

5 § 5 Maßnahmen des kommunalen Straßenbaus einschließlich Ingenieurbauwerk

Wann und durch wen wird die Höhe des Landkreisbudgets Straßenbau nach § 5 Abs. 2 VO mitgeteilt?

Das SMIL/Referat 63 hat per E-Mail am 29. April 2026 dem SSG und SLKT die aufgeteilte Budgethöhe auf die Landkreise mitgeteilt.

Gibt es Vorgaben zur Aufteilung des Budgets zwischen Landkreis und kreisangehörigem Raum? Auf welchen Maßstab sollte hierbei zurückgegriffen werden?

Die Verordnung gibt hierzu keine Vorgaben vor.

Wenn in der Prioritätenliste nach § 5 Abs. 3 VO das den einzelnen Körperschaften zustehende Budget zunächst nicht ausgeschöpft ist, sollte dies in geeigneter Form kenntlich gemacht werden (z.B. durch Platzhalter mit Höhe des offenen Betrages)?

Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 KomInvStärkVO werden Budgets für die einzelnen Landkreise einschließlich ihrer kreisangehörigen Gemeinden gebildet. Den einzelnen Körperschaften steht nach der Verordnung kein eigenes Budget zu.

Innerhalb der Kreisbudgets erstellen die Landkreise im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kreisverband des SSG Prioritätenlisten, welche dann die Grundlage für die nach Maßgabe der FRL KStB zu stellenden konkreten Förderanträge bilden. Fristen für die Einreichung der Prioritätenlisten gibt die KomInvStärkVO nicht vor. Die – erstmalig eingereichten – Prioritätenlisten müssen nicht zwingend das gesamte Budget sofort komplett ausschöpfen; sie können fortgeschrieben und ergänzt werden, bis der Höchstbetrag des jeweiligen Landkreisbudgets erreicht ist.

In welchem Budget liegt der Hauptantrag?

Hintergrund: Kumulierung FRL KStB mit Kommunalinvestitionsbudget; Kumulierung §20b Sächs FAG mit Kommunalinvestitionsbudget

Die Anträge müssen bei einer Bewilligung auf der Grundlage der FRL KStB und für die Prioritätenliste für Zuweisungen aus §20bSächsFAG plausibel geprüft werden, um die zuweisungsfähigen Kosten darzustellen. (Kosten der Medienträger sind z.B. nicht zuweisungsfähig) Die Plausibilitätsprüfung erfolgt auf der Grundlage der Lph 4 nach der HOAI, da alle Forderungen der TÖB monetäre Auswirkungen nach sich ziehen.

Eine Kumulierung der §§ 4 und 5 KomInvStärkVO ist möglich. Die Förderung sollte nur aus dem Programm erfolgen, dessen Zweck überwiegend erfüllt wird (s. Anlage 3 zur VwV zu § 44 SÄHO).

Ist es richtig, dass nach § 5 Abs. 3 für die Maßnahmen des kommunalen Straßenbaus einschließlich Ingenieurbauwerke beim Landkreis eine gemeinsame Prioritätenliste für Landkreis und kreisangehörige Kommunen zu erstellen ist und dies für die Maßnahmen des kommunalen Schulhausbaus nicht erfolgt? Handelt es sich dabei um eine von der nach § 4 Abs. 3 zur erstellenden Vorhabenliste unabhängige Liste?

Die KomInvStärkVO sieht für Maßnahmen des kommunalen Straßenbaus in § 5 Abs. 3 Prioritätenlisten der Landkreise einschließlich ihrer kreisangehörigen Gemeinden und für aus den Kommunalbudgets zu finanzierende Maßnahmen in § 4 Abs. 3 Vorhabenlisten der Kreisfreien Städte und der Landkreise einschließlich ihrer kreisangehörigen Gemeinden vor. Es handelt sich jeweils um unabhängige Listen.

Welche Bedeutung hat die Prioritätenliste im Zusammenhang mit der FRL KStB, die zwischen dem Landkreis und dem SSG-Kreisverband abgestimmt wird?

Hintergrund: Sollte die Prioritätenliste als Bedarfsmeldung verstanden werden, müssten jederzeit Änderungen hinsichtlich der Kosten, Reihenfolge bzw. auch die Rücknahme der Maßnahmen möglich sein. Die Antragstellung ist abhängig von dem Planungsfortschritt. Sollte die Planung sich z.B. durch Grunderwerb verlängern, müssen die Kosten entsprechend angepasst werden.

Oder

Gilt diese Prioritätenliste hinsichtlich aller Angaben als gesetzt (analog zu §20b SächsFAG)? Dann müsste die Plausibilitätsprüfung für die Anträge der Städte und

Gemeinden durch die Landkreise (gemäß FRL KStB VI 1.a) aa) vor der Erstellung der Prioritätenlisten erfolgen. (Lph 4 erforderlich). Die letztere Vorgehensweise wäre auch hinsichtlich einer Kumulierung der Mittel (Kommunalinvestitionsbudget und FRL KStB) richtig. Nach der Plausibilitätsprüfung stehen die zuweisungsfähigen Kosten fest und es können die Antragsverfahren eingeleitet werden. (Lph 4 erforderlich)

Aufgrund der Festbetragsfinanzierung sollte von einer belastbaren Kostenberechnung für das jeweilige Bauvorhaben ausgegangen werden.

Die Prioritätenlisten bilden die Grundlage für die jeweiligen konkreten maßnahmebezogenen Einzelförderanträge (FRL KStB) bei der Bewilligungsbehörde. Ein konkreter Förderantrag kann unter anderem erst eingereicht werden (Zuwendungsvoraussetzungen der FRL KStB), wenn das Vorhaben rechtlich gesichert. Der konkrete Förderantrag muss lt. Teil B Ziffer VI Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa FRL KStB bei kreisangehörigen Gemeinden über das zuständige Landratsamt bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden (Plausibilitätsprüfung).

Wer ist Empfänger der von den Landkreisen im Einvernehmen mit dem Kreisverband des SSG erstellten Prioritätenlisten mit Maßnahmen des kommunalen Straßenbaus einschließlich der Ingenieurbauwerke? Werden diese wie die Vorhabenlisten nach § 4 an die Landesdirektion Sachsen oder an das Landesamt für Straßenbau und Verkehr gegeben?

Die erstellten Prioritätenlisten sind dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr als zuständige Bewilligungsbehörde sowie dem SMIL/Referat 63 zu übergeben.

Bedarf die Prioritätenliste des Landkreisbudgets Straßenbau eines entsprechenden Gremienbeschlusses?

Es ist kein Gremienbeschluss erforderlich.

In welcher Form erfolgt die Bewilligung?

Ein wird ein Bescheid auf Grundlage des jeweiligen maßnahmebezogenen Einzelförderantrag erlassen. Im Bewilligungsbescheid erfolgt die Festsetzung als Anteilsfinanzierung und Höchstbetrag. Anträge auf Nachbewilligungen und Erhöhung von Zuwendungen sind nicht zugelassen.

Nach Vorlage des Verwendungsnachweises ist auch eine Herabsetzung des Förderbetrages möglich, wenn die förderfähigen Ausgaben niedriger festgesetzt werden.

Sind bei der Fachförderung Straßen- und Brückenbau die Grundsätze des vorzeitigen Maßnahmebeginns zu beachten?

Maßnahmen sind zuwendungsfähig, sofern sie nicht vor dem 1. Januar 2025 begonnen wurden.

Welche Vorgaben und Fristen gelten für die Aufstellung der Prioritätenlisten?

Innerhalb der Kreisbudgets erstellen die Landkreise im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kreisverband des SSG Prioritätenlisten, welche dann die Grundlage für die nach Maßgabe der FRL KStB zu stellenden Förderanträge bilden. Fristen für die Einreichung der Prioritätenlisten gibt die Verordnung nicht vor. Die – erstmalig eingereichten – Prioritätenlisten müssen nicht zwingend das gesamte Budget sofort komplett ausschöpfen; sie können fortgeschrieben und ergänzt werden, bis der Höchstbetrag des jeweiligen Landkreisbudgets erreicht ist.

Gilt die FRL KStB uneingeschränkt oder sind Besonderheiten zu beachten?

Für die Anwendung der FRL KStB gelten zwei wichtige Modifikationen:

Es handelt sich um Maßnahmen im besonderen Landesinteresse, auch wenn sie sich nicht in die in Teil A Nummer 2 Buchstabe a bis d FRL KStB genannten Maßnahmen einordnen lassen.

Anträge auf Nachbewilligungen und Anträge auf Erhöhung von Zuwendungen sind nicht zugelassen.

Welche Fördergegenstände und welche Fördersätze kommen zur Anwendung?

Es gelten die Fördergegenstände gemäß Teil B Ziffer II und Fördersätze gemäß Teil B Ziffer V Nummer 1 FRL KStB. Radverkehrskonzeptionen sind nicht förderfähig.

)	Maßnahmen nach dem <u>Eisenbahnkreuzungsgesetz</u> oder <u>Bundeswasserstraßengesetz</u> für den kreuzungsbedingten Anteil in Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen unter Berücksichtigung des Vorteilsausgleichs, sofern der Zuwendungsempfänger nicht einseitiger Veranlasser ist	100 Prozent
b)	Rad- und Fußverkehrsanlagen	85 Prozent
c)	Gemeinschaftsmaßnahmen mit der staatlichen Straßenbauverwaltung	80 Prozent
d)	Ingenieurbauwerke	60 Prozent
e)	Kreisstraßen, Gemeindeverbindungsstraßen und verkehrswichtige Innerortsstraßen sowie Ortsdurchfahrten von Bundes- und Staatsstraßen	50 Prozent

Werden Radwege und Radverkehrskonzeptionen (auch Fortschreibung) mit diesen Mitteln finanziert werden?

Hintergrund: Stehen für die Radwege und die RVK's nur das Sonderprogramm Stadt & Land des Bundes zur Verfügung?

Laut § 3 Abs. 1 Satz 3 KomInvStärkVO sind Maßnahmen nach der KomInvStärkVO Maßnahmen im besonderen Landesinteresse, auch wenn sie sich nicht in die in Teil A Nummer 2 Buchstabe a bis d der FRL KStB genannten Maßnahmen einordnen lassen. Es gelten die Fördergegenstände gemäß Teil B Ziffer II FRL KStB. Somit können öffentliche Radverkehrsanlagen gefördert werden. Eine Förderung von Radverkehrskonzeptionen ist nicht möglich.

Die KomInvStärkVO regelt sowohl die Förderung nach KStB als auch das Kommunalbudget im Straßenbau. Sind für die Vorhaben, die über den kommunalen Arm im Bereich Straßenbau abgerechnet werden, die Förderquoten nach KStB ausschlaggebend oder kann auch hier ein individueller Fördersatz zwischen Gemeinden und Landkreis vereinbart werden?

Für Maßnahmen des kommunalen Straßenbaus einschließlich Ingenieurbauwerke (§ 5) gelten die Fördersätze gemäß Teil B Ziffer V Nummer 1 der FRL KStB.

Die Verordnung gibt für das Kommunalinvestitionsbudget (§ 4) keinen konkreten Fördersatz vor. Die kommunalen Akteure bestimmen den Fördersatz selbst. Eine Förderung ist bis zu 100 % möglich.

Welche Möglichkeiten der Kumulation ergeben sich im kommunalen Straßenbau?

Können die Mittel aus dem allgemeinen Sachsenfonds als Eigenmittelersatz herangezogen werden?

Können die Mittel als Eigenmittelersatz für das Kommunalbudget Straßen genutzt werden?

Die Straßenbaupauschale nach § 20a SächsFAG kann frei eingesetzt werden

- als Eigenanteil für eine nach § 20b SächsFAG über die jährliche Prioritätenliste bewilligte Maßnahme
- als Eigenanteil für eine nach der FRL KStB geförderte Maßnahme
- als Eigenanteil für eine über das Kommunalinvestitionsbudget gemäß Vorhabensliste geförderte Maßnahme
- als Finanzbaustein für eine aus dem Gemeindehaushalt finanzierte Maßnahme.

Die Mittel aus den Kommunalbudgets nach § 20b SächsFAG dürfen nicht für den Eigenanteil für Maßnahmen nach der FRL KStB verwendet werden (vgl. Teil A Nr. 1 Satz 2 FRL KStB).

Die Mittel aus den Kommunalinvestitionsbudgets (§ 4) dürfen als Eigenmittel bei der FRL KStB verwendet werden.

Können Bauabschnitte mit verschiedenen Förderprogrammen finanziert werden (Beispiel: 1. Abriss Brücke – KStB, 2. Behelfsbrücke – Sachsenfonds, 3. Neubau Brücke – KStB)?

Zuwendungszweck der FRL KStB ist die Verbesserung der Straßen- und Radverkehrsanlagen. Eine Abschnittsbildung wäre möglich (z. Bsp.: Abriss und Neubau Ingenieurbauwerk » FRL KStB). Aus den Antragsunterlagen (Entwurfsunterlagen/Kostenberechnung) muss dies nachvollziehbar sein.

Können weitere Anträge über die KStB außerhalb der SaFoG-Mittel eingereicht werden?

Ja, weitere Anträge können eingereicht werden. Eine Bewilligung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Wie wird mit den Anträgen nach FRL KStB umgegangen, die der Bewilligungsbehörde LASuV bereits vorliegen und die bisher nicht beschieden werden konnten?

Anträge der FRL KStB können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt werden. Seitens des Antragstellers besteht die Möglichkeit den Antrag zurückzuziehen bzw. in das Sondervermögen einzuordnen.

Dürfen die Maßnahmen auch bei Förderung nach § 5 bereits ab dem 1.01.2025 begonnen worden sein?

Hintergrund: Entsprechend der FRL KStB muss der Antrag vollständig eingereicht sein (Gemeinschaftsmaßnahmen) bzw. der Zuwendungsbescheid vorliegen.

Es gilt die KomInvStärkVO. Vorhaben sind zuweisungsfähig, sofern sie nicht vor dem 1. Januar 2025 begonnen wurden.

Soll die FRL KStB in der derzeitigen Form fortbestehen oder sind hier Änderungen geplant (bspw. im Hinblick auf die Fördersätze nach Ziff. V Nr. 1 oder im Hinblick auf das erforderliche Verfahren nach Ziff. VI)?

Änderungen sind nicht geplant. Es gilt im Hinblick auf die Fördergegenstände, Fördersätze und Verfahren die FRL KStB vom 11. Mai 2023 (SächsABl. S. 620), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 5. Dezember 2025 (SächsABl. SDR. S. S 286).

Wird die FRL KStB auch bei den Zuweisungsvoraussetzungen hinsichtlich der zuwendungsfähigen Ausgaben (IV.2.) modifiziert?

Hintergrund: In der Begründung Teil 1 Abs. 2 der KomInvStärkVO und im § 2 SaFoG steht, dass Mittel nur für ein Gesamtinvestitionsvolumen einer einzelnen Maßnahme von mind. 250.000 € ausgereicht werden. In der FRL KStB müssen die zuwendungsfähigen Ausgaben mehr als 50.000 € betragen.

Beispiel: Wenn die Gesamtausgaben gemäß der FRL KStB alle zuweisungsfähig sind, besteht an dieser Stelle ein Widerspruch. Die Gesamtinvestition könnte 55.000€ betragen z.B. bei Gemeinschaftsmaßnahmen mit der staatlichen Straßenbauverwaltung.

Hier gilt § 2 Abs. 2 des Sachsenfonds-Gesetzes (SaFoG). Das Gesamtinvestitionsvolumen der einzelnen Maßnahme muss mindestens 250.000,00 EUR betragen.

6 § 6 Maßnahmen des kommunalen Schulhausbaus

In welcher Form erfolgt die Bewilligung?

Die Bewilligung von Schulhausbaumitteln aus dem LuKIFG erfolgt in Form von zweckgebundenen Zuweisungen. Das förmliche Zuwendungsrecht in Gestalt der VwV zu § 44 SÄHO gilt hier nicht. Die Schulinfrastrukturverordnung sieht eine Bewilligung als Festbetrag vor. Eine Nachförderung ist ausgeschlossen.

Ist die in § 6 Abs. 1 genannte Frist (1. September 2027) eine Ausschlussfrist?

Wenn es zu einer deutlichen Überzeichnung des Fördervolumens kommen sollte, wird sich die Frist für die kreisangehörigen Gemeinden und die Landkreise wie eine Ausschlussfrist auswirken. Sollten die Kreisfreien Städte das ihnen auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen Staatsregierung und kommunalen Landesverbänden zur Verfügung gestellte Stadtbudget bis zum Fristende noch nicht durch Förderanträge ausgeschöpft haben, so wird die Mittelverteilung zwischen kreisangehörigen Raum und Kreisfreien Städten zwischen Staatsregierung und kommunalen Landesverbänden anhand der verschiedenen Bedarfslagen erneut zu beraten sein.

Gilt der Fördersatz aus der SchulinfraVO von 60 % Fördermittel und 40 % Eigenmittel auch für die KomInvStärkVO?

Ja, wobei der kommunale Eigenanteil ganz oder teilweise durch Mittel aus den Kommunalinvestitionsbudgets ersetzt werden kann.

Ist der Ersatzneubau einer Kindertageseinrichtung ebenfalls über den Bereich des Schulhausbaus förderbar? Es ist im Rahmen der Schaffung eines Bildungscampus die Zusammenlegung von 2 bestehenden Kitas vorgesehen. Im Moment befinden wir uns in der Leistungsphase 4. Die Genehmigungsplanung und die Baugenehmigung liegen vor. Leistungsphase 5 – 8 sind noch nicht beauftragt. Gesamtkosten sind i. H. v. 4,8 Mio. € im Haushalt eingestellt. Die Eigenmittel sind über Verpflichtungsermächtigungen und einer durch das Kommunalamt genehmigten

Kreditaufnahme i. H. v. 2 Mio.€ eingestellt. Mit der Umsetzung des Vorhabens kann umgehend begonnen werden

Nein. Die Mittel aus dem Sondervermögen sind schon nach § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 KomInvStärkVO für den „kommunalen Schulhausbau“ bestimmt und somit nicht für Kindertagesstätten. Die in § 2 SchullnInfraVO definierten Fördergegenstände („Schulgebäude einschl. Schulhorten, Schulaußenanlagen, Schulsporthallen und Schulsportaußenanlagen“) gelten unverändert. Schulhorte könnten gemäß § 4 Abs. 3 SchullnInfraVO nur als Bestandteil einer Gesamtmaßnahme (also einer Schulbaumaßnahme) und nur dann gefördert werden, wenn sich der Schulhort im Gebäude der Grund- oder Förderschule befindet.

Werden die Mittel analog der Schulhausbauinfrastrukturverordnung ausgezahlt, also 40% bei Erteilung des Zuwendungsbescheides, 50% nach Beendigung der Maßnahme und 10% nach Prüfung Verwendungsnachweis?

Nein. Die Mittel werden gem. § 7 Abs. 1 KomInvStärkVO anhand der Bedarfsmeldung der Kommunen ausgezahlt, die zweimal jährlich (15. Januar und 15. Juli) erfolgt.

Wie erfolgt die Auswahl der zu fördernden Maßnahmen, wenn das Antragsvolumen über dem Budget liegt? Gibt es eine Prioritätenliste? Wer legt die Prioritäten fest?

Für den kreisangehörigen Raum ist zu erwarten, dass das Antragsvolumen das zur Verfügung stehende Fördervolumen übersteigen wird. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird sich eine Prioritätensetzung erforderlich machen, die durch das SMK vorgenommen werden wird.

Wie wird von Seiten der Bewilligungsbehörde geprüft, ob die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 5, insbesondere Bevölkerungsentwicklung, erfüllt werden? Welche Gewichtung bekommt diese Prüfung?

Ja. Die Prüfung der sog. „Standortsicherheit“ der Schule ist auch deswegen erforderlich, um Sicherheit bezüglich der Erfüllung der in § 4 Abs. 1 SchullnInfraVO geregelten Zweckbindungsfrist (zwölf Jahre ab Fertigstellung) zu erhalten.

Wie wirkt sich die Prüfung auf das Ergebnis bei rückläufiger Zügigkeit aus (Anpassung Förderhöhe, z. B. Förderung von nur einem Zug statt zwei Züge; generelle Ablehnung)?

Erkennbar überdimensionierte Planungen (Beispiel: Projekt einer zweizügigen Grundschule, wenn die Schülerzahl prognostisch nur für einen Zug ausreichen werden) werden bei der mit hoher Wahrscheinlichkeit erforderlichen Prioritätensetzung nicht an vorderer Stelle berücksichtigt werden können. Eine Reduzierung von Fördersatz bzw. Förderhöhe (im Beispiel: Halbierung) ist nicht angedacht. Ein solches Projekt unverändert mit höherem Eigenanteil zu errichten wäre auch insgesamt unwirtschaftlich.

Sollte nicht zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen Einsatzes von Steuermitteln insbesondere bei Schulneu- und Ersatzbauten bzw. Komplettsanierungen und einem gleichzeitigen kritischen Prüfergebnis, diese Vorhaben in die zweite Bewilligungsphase geschoben werden, um die im Entwurf vorliegende 9. Bevölkerungsprognose mit in die Entscheidung einfließen lassen zu können?

Ja, offensichtliche Zweifelsfälle werden in der zweiten Antragsrunde erneut begutachtet werden müssen.

Neben der Bevölkerungsprognose ist vor allem die Geburten- und Schülerzahlenprognose für die Bestandssicherheit und Höhe der Zügigkeit maßgebend. Die Berechnung des Landesamtes für Schule und Bildung beinhaltet

nicht alle relevanten Faktoren. Werden Antragssteller vor einer Ablehnung angehört und können diese auf Besonderheit bei der Einwohnerentwicklung aufmerksam machen?

Die Schülerzahlfortschreibung des Landesamtes für Schule und Bildung hat sich als Grundlage für die mittel- und langfristige Bedarfsabschätzung etabliert. Dabei wird eine stationäre Bevölkerung angenommen. Begründete abweichende lokale Entwicklungen zur Bedarfs- und Nachfrageentwicklung können (wie bisher) bei Bedarf mit den Schulträgern erörtert werden.

7 Maßnahmen des kommunalen Krankenhausbaus

Welche Maßnahmen werden im kommunalen Krankenhausbau im Detail als förderfähig eingeordnet?

Die Beurteilung aller Anträge zum Transformationsfonds erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben des § 12b KHG i. V. m. KHTFV und der derzeit in Erarbeitung befindlichen Richtlinie des BAS zum Transformationsfonds. Für kommunale, private und freigemeinnützige Krankenhäuser gelten mithin die gleichen Fördervoraussetzungen.

Finden neben klar abgegrenzten Einzelprojekten auch übergeordnete Strukturmaßnahmen – etwa im Kontext von Leistungsgruppen oder regional abgestimmten Versorgungskonzepten – Berücksichtigung?

Bis dato erfolgte noch keine abschließende Festlegung zu förderfähigen Projekten/Vorhaben. Das SMS begleitet im Rahmen des Transformationsfonds seit 2025 verschiedene Träger, Landkreise und Antragsteller bei der Qualifizierung ihrer Anträge und berücksichtigt dabei vor allem Strukturveränderungen infolge der anstehenden KH-Reform und der ab 01.01.2027 neuen Krankenhausplanungssystematik.

In welcher Form werden die Landesmittel bereitgestellt werden? Können zusätzliche Eigenmittel gezielt eingesetzt werden, um Projekte in ihrer Dimension oder Priorität weiterzuentwickeln?

Der Abruf der Fördermittel muss die Vorgaben des Sachsenfonds als auch des Transformationsfonds (bundesseitige Bereitstellung) beachten.

Im Krankenhausbau erfolgte bisher die Auszahlung der Fördermittel jeweils nach Baufortschritt auf gesonderten Antrag des Krankenhauses. Da im Transformationsfonds/Sachsenfonds zumindest keine Jahresscheiben festgelegt werden müssen, könnte insoweit eine individuelle Vereinbarung zu einer sachgerechten und rechtlich vertretbaren Auszahlung erfolgen (unter Beachtung Satz 1).

Zusätzliche Eigenmittel können bereitgestellt werden, vor allem um etwa nicht förderfähige Teile eines Vorhabens zu finanzieren.

Es wird um Klarstellung gebeten, ob Investitionen in medizintechnische Ausstattung eigenständig förderfähig sind oder primär im Zusammenhang mit baulichen bzw. strukturellen Maßnahmen stehen.

Da die Nutzung der Fördermittel des Sachsenfonds über den Transformationsfonds erfolgen soll, sind insoweit die Regelungen zu den förderfähigen Kosten des Transformationsfonds zu beachten. Der Transformationsfonds fördert Vorhaben zur Transformation der Krankenhausstrukturen in Deutschland. Vorhaben, die überwiegend dem Erhalt bestehender Strukturen dienen, sind nicht förderfähig (vgl. § 12b Abs. 1 S. 6 KHG). Daher ist darauf

hinzuweisen, dass Bestandssanierungen und Ersatzinvestitionen im Transformationsfonds generell nicht förderfähig sind. Ebenfalls nicht förderfähig sind Vorhaben, die sich überwiegend auf Synergieeffekte betreffend die Verwaltung oder andere, nicht unmittelbar medizinische Leistungen beziehen.

Förderfähig sind in der Regel die Kosten für erforderliche Baumaßnahmen sowie Kosten für weitere Maßnahmen, soweit sie für die Umsetzung des Vorhabens zwingend erforderlich sind. Dazu können im Einzelfall auch Kosten für die sachgerechte (Erst)Ausstattung, Einrichtung, Medizintechnik und weitere technische Geräte der Räumlichkeiten gehören. Die ermessenslenkende Richtlinie zum Transformationsfonds des BAS ist insoweit abzuwarten. Die Förderung von medizintechnischer Ausstattung allein gelingt im Transformationsfonds nicht.

Genießen Investitionen in moderne Technologien - beispielsweise im Bereich der Robotik, der Digitalisierung oder sektorenübergreifender Versorgungsansätze (süV) - eine besondere Priorität innerhalb der Förderkulisse und inwieweit ist eine Förderung an strukturelle Weiterentwicklungen gekoppelt?

Die angesprochenen Bereiche können im Rahmen der einschlägigen Fördertatbestände (FTB) des Transformationsfonds (§ 12b KHG) genutzt werden. Besondere Priorisierungen des Freistaates Sachsen liegen bis dato nicht vor.

Jegliche Entscheidung zu einer Förderung folgt krankenhausplanerischen Entscheidungen.

Bzgl. FTB 2 (süV) ist zunächst eine spezielle Bundesrahmenvereinbarung nach § 115g SGB V erforderlich, die die Voraussetzungen und Anforderungen an eine süV bundeseinheitlich regeln soll. Nicht förderfähig sind zudem Kosten für den Aufbau ambulanter Versorgungsstrukturen.

Bzgl. FTB 3 (telemedizinische Netzwerke) sind die angekündigten bundeseinheitlichen Standards abzuwarten (erwartet zum 30.09.2026).

Bzgl. FTB 6 (Integrierte Notfallzentren - INZ) sind die Ergebnisse der Reform des Notfallgesetzes abzuwarten, da diese Festlegungen zu den Voraussetzungen eines INZ und KINZ treffen werden.

Können kombinierte Vorhaben, die bauliche Maßnahmen mit medizintechnischer Ausstattung verbinden, gemeinsam beantragt und umgesetzt werden?

Die Förderung erfolgt bei förderfähigen Vorhaben nach den Regelungen zu den förderfähigen Kosten gem. § 12b KHG i. V. m. mit der KHTFV.

Für eine belastbare Investitionsplanung wäre es hilfreich zu erfahren, ob mehrjährige Förderzusagen möglich sind und welche Perspektiven sich – insbesondere vor dem Hintergrund der veränderten Kofinanzierungsquoten – für die Zeit nach 2030 abzeichnen?

Vorhaben können grundsätzlich mehrjährige Bewilligungszeiträume erhalten.

Das SMS ist bestrebt, den auf den Freistaat Sachsen entfallenden Anteil des Transformationsfonds im Zeitraum 2026 – 2029 - mit der günstigen Kofinanzierungsquote - bestmöglich auszunutzen.

Die aktuell ausgehandelten und vereinbarten Verteilungen der Fördermittel des Landesarmes aus dem Sachsenfonds gelten für 2025/2026 und sind zunächst „nur“ für die Antragstellung des Landes beim BAS relevant (= Sicherstellung des jeweiligen Kofi-Anteiles).

Die eigentlichen Förderbescheide des Landes können erst nach Erlass der jeweiligen Bundesbescheide erfolgen.

Inwieweit die Landesmittel ab 2027 zur Verfügung stehen, bleibt dem Abschluss des Verfahrens der aktuellen Haushaltsaufstellung vorbehalten.

Die Verteilung des kommunalen Armes ist zwischen Land und kommunaler Ebene grds. abschließend festgelegt.

Geht es bei der Ausgestaltung der Förderung primär um den strukturellen Aufbruch in neue Versorgungsmodelle – oder wird zugleich die notwendige Modernisierung und Substanzerhaltung der bestehenden medizintechnischen Infrastruktur als gleichwertiger Bestandteil der Transformation verstanden?

Der Transformationsfonds des Bundes (§ 12 b KHG) fördert keine Bestandsanierungen (weder Gebäude noch Ausrüstung).

8 § 7 Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren

Wie kommen die Mittel aus dem Sachsenfonds zur Auszahlung?

Die KomInvStärkVO trifft für das Auszahlungsverfahren exklusive Regelungen, die sowohl für die Kommunalinvestitionsbudgets nach § 4 KomInvStärkVO als auch für die drei Fachförderprogramme (Straßen-, Schulhaus- und Krankenhausbau) gelten. Die normalerweise in den Fachförderprogrammen geltenden Auszahlungsverfahren werden verdrängt.

Bis zum 15. Januar und bis zum 15. Juli eines Jahres melden die Städte, Landkreise und Gemeinden der Bewilligungsbehörde den Liquiditätsbedarf für bereits fällige oder in den nächsten sechs Monaten fällig werdende Rechnungen. Innerhalb eines Monats werden die Mittel dann ausgezahlt. Der Freistaat geht somit in der Regel in die Vorfinanzierung, damit den Kommunen keine Liquiditätslücke entsteht. Wurden die abgerufenen Mittel bis zum Ende des 6-Monatszeitraums nicht zweckentsprechend für Rechnungen des Investitionsvorhabens eingesetzt, sind sie zurückzuerstatten. Eine Verrechnung ist nicht möglich. Dieser Betrag der abgerufenen, aber nicht verwendeten Mittel ist ebenfalls bis zum 15. Januar und bis zum 15. Juli eines Jahres zu melden.

Ein Verwendungsnachweis ist immer erst nach dem Abschluss der Maßnahme zu erbringen. In Zusammenhang mit dem Auszahlungsverfahren ist also kein (Zwischen-)Verwendungsnachweis zu vorzulegen.

Melden die Gemeinden ihren Mittelbedarf nach § 7 Abs. 1 bzw. nehmen die Gemeinden ihre Berichtspflicht nach § 8 Abs. 2 direkt gegenüber der Bewilligungsbehörde wahr oder melden die Gemeinden diese Daten gegenüber den Landkreisen, die diese dann zusammengefasst an die Bewilligungsbehörden geben?

Die Mittelbedarfsmeldung und die Berichterstattung erfolgen direkt durch die Gemeinde an die Bewilligungsbehörde.

Die Einreichung der Prioritätenlisten für die Kommunalinvestitionsbudgets erfolgt am 15.07.2026. Gleichzeitig muss der Mittelbedarf für das Jahr 2026 (Vorfinanzierung durch SaFoG – 6-Monatszeitraum) ebenfalls bis zum 15.07.2026 gemeldet werden. Bis wann ist die 1. Meldung der Mittel möglich? Ist ein Abruf von Mitteln im Haushaltjahr

2026 vorgesehen und wenn ja, welche Frist ist für die Vorlage des Mittelbedarfes ist vorgesehen?

Mittelabrufe sind jeweils zum 15. Januar und 15. Juli eines Jahres möglich, vgl. § 7 Abs. 1 KomInvStärkVO. Sie setzen jedoch einen Bewilligungsbescheid für das betreffende Investitionsvorhaben voraus. Da die Vorhabenlisten für den ersten Vierjahreszeitraum bis zum 15. Juli 2026 einzureichen sind und die Bewilligung der dort enthaltenen Vorhaben erst im Anschluss erfolgen kann, ist ein Mittelabruf erstmalig zum 15. Januar 2027 möglich

Erfolgt die erste Auszahlung von Mitteln des Kommunalinvestitionsbudgets erst zwischen dem 15.01.2027 und dem 15.02.2027?

Ja.

Werden die nicht abgeforderten Summen automatisch zurückgehalten oder muss hier eine Meldung an die Landesdirektion oder ähnliches erfolgen?

Nicht abgerufene Mittel werden nicht ausgezahlt. Sofern die Mittel deshalb nicht abgerufen werden, weil das Vorhaben nicht durch- bzw. fortgeführt wird, sollte zeitnah eine Mitteilung an die Bewilligungsbehörde erfolgen, damit der Bewilligungsbescheid entsprechend aufgehoben werden kann.

Führt die Erstattung der nicht verwendeten Mittel (§ 7 Abs. 3 Satz 1 KomInvStärkVO) automatisch zu einer Reduzierung der bewilligten Mittel und stehen demnach für das Sachinvestitionsvorhaben nicht mehr zur Verfügung? Oder führt die Erstattung der nicht verwendeten Mittel nicht automatisch zu einer Reduzierung der bewilligten Mittel und sollen für das jeweilige Sachinvestitionsvorhaben weiterhin zur Verfügung stehen?

Die Mittel können bei entsprechendem Bedarf erneut für das Sachinvestitionsvorhaben abgerufen werden. Mit der Regelung soll lediglich ein vorfristiger Abruf und eine damit verbundene Zinszahlungspflicht gegenüber dem Bund vermieden werden.

9 § 8 Berichtspflichten

Welche Dokumentationspflichten bestehen in den Landkreisen?

Die Dokumentationspflicht bezüglich der eigenen Vorhaben des Landkreises bezieht sich auf alle anspruchsbegründenden Tatsachen, um eine spätere Nachvollziehbarkeit für die Prüfbehörden zu gewährleisten.

Im Hinblick auf die Kommunalinvestitionsbudgets nach § 4 KomInvStärkVO ist außerdem zu dokumentieren:

- das Einvernehmen nach § 4 Abs. 3 Satz 2 KomInvStärkVO,
- die Maßnahmen, die zur Sicherstellung der Pflicht aus § 4 Abs. 4 Satz 3 KomInvStärkVO ergriffen wurden
- sofern zutreffend, die Kriterien für die Festlegung eines Eigenanteils sowie das Einvernehmen hierzu (§ 4 Abs. 5 Satz 1 KomInvStärkVO).

10 § 9 Mitwirkungspflichten

Welche Fälle der beihilferechtlichen Relevanz wären denkbar? Trifft dies nur dann zu, wenn die Kommunen die Zuweisungen oder Zuschüsse nach § 1 Abs. 2 Ziffer 5 an Drittempfänger weitergeben?

Eine abschließende Liste beihilferechtlich relevanter Fälle kann aufgrund der unüberschaubaren Vielzahl denkbarer Lebenssachverhalte an dieser Stelle nicht zur Verfügung gestellt werden. Grundsätzlich liegt eine Beihilfe immer dann vor, wenn die folgenden sechs Bedingungen erfüllt sind:

- Es werden staatliche Mittel vergeben.
- Ein Unternehmen erhält diese Mittel.
- Das Unternehmen erhält eine Begünstigung.
- Die Förderung ist selektiv.
- Durch die Begünstigung kann der Wettbewerb verfälscht werden.
- Durch die Begünstigung kann der innergemeinschaftliche Handel beeinträchtigt werden.

Es muss sich dabei nicht zwingend nur um Zuschüsse und Fördermittel handeln. Auch z. B. Darlehen und Bürgschaften, Beteiligungen, Forderungsverzichte oder vergünstigte Grundstücksverkäufe können beihilferelevant sein.

11 § 10 Verwendungsnachweis und Verwendungsnachweisprüfung

Wie wird die Verwendungsnachweisführung ablaufen?

Die zweckentsprechende Verwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung des Vorhabens anhand der durch das SMF zur Verfügung gestellten Vorlage nachzuweisen.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Stichprobenprüfungen vorzunehmen. Der Umfang richtet sich nach § 6 Abs. 1 Verwaltungsvereinbarung-LuKIFG und Nr. 11.2 der Anlage 3 der VwV zu § 44 SÄHO. Für die in der Vorlage „Verwendungsnachweis“ aufgeführten Fälle wird zunächst eine Plausibilitätsprüfung vorgenommen und eine Stichprobenauswahl von fünf Prozent der abgeschlossenen Fälle anhand von Risikokriterien (insbesondere Maßnahmen mit höheren Zuwendungsbeträgen und höheren Fördersätzen) getroffen. Die ausgewählten Fälle werden mindestens anhand eines Sachberichts und einer Belegliste geprüft. Sofern sich Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten ergeben, erfolgt eine vertiefte Prüfung anhand weiterer Unterlagen.

Zu diesem Zweck sind ein sachlicher Bericht über die Erreichung des Förderziels sowie eine Belegliste zum Vorhaben zu führen, die Verwendungsnachweise und die Originalbelege vor Ort vollständig vorzuhalten und auf Verlangen der Prüfbehörde zur Verfügung zu stellen.

Bestehen für den Landkreis im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung für die Maßnahmen der kreisangehörigen Kommunen Prüf- oder andere Mitwirkungspflichten?

Nein, sofern der Landkreis an diesen Maßnahmen nicht selbst beteiligt ist.

Wie soll mit den Kosten für den Grunderwerb im Verwendungsnachweis umgegangen werden? Hintergrund: Innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung (baulicher Abschluss der Maßnahme) soll der VN erstellt und vorgelegt werden. Der Grunderwerb

ist nicht innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss der Maßnahme durchführbar. Sollen die geschätzten Kosten in der VN einfließen?

Ausnahmsweise können in solchen Fällen zunächst die geschätzten Kosten in den Verwendungsnachweis einfließen, wobei begleitend zum VN deutlich zu machen ist, dass es sich um geschätzte Kosten handelt. Der Verwendungsnachweis ist unverzüglich nach Vorliegen der endgültigen Kosten zu korrigieren, spätestens bis zum 30. Juni 2043.

12 § 11 Rückforderung und Verzinsung

Kann es zu Rückforderungen kommen und welche Folgen haben diese? Fließen zurückgeforderte Mittel in die Budgets zurück?

Zu Rückforderungen kann es bei Überkompensationen, Nichtverwendung oder nicht zweckentsprechender Verwendung der Mittel kommen. Im Rahmen des Auszahlungsverfahrens sind nach Ende jedes 6-Monats-Zeitraums nicht zweckentsprechend verwendete bzw. ausgezahlte Mittel grundsätzlich zurückzuerstatten; eine Verrechnung ist nicht möglich.

Für alle budgetgesteuerten Verfahren gilt: Zurückgeforderte Mittel fließen – als virtuelle Bewirtschaftungsansätze – in die jeweiligen Budgets zurück. Sie stehen dann wieder zur Aussteuerung über Vorhabenslisten und zur Bewilligung im Budget zur Verfügung. Die Barmittel fließen bis zum Abruf weiterer Auszahlungen zunächst in den Sachsenfonds zurück. Als Teil des Sondervermögens können sie nicht nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätzen verfallen oder der Staatskasse zufließen.

Davon zu unterscheiden ist die Frage der Verzinsung. Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 und § 11 Abs. 1 KomInvStärkVO zu erstattende Mittel sind zu verzinsen. Der Zinssatz hierfür ergibt sich aus den Vorgaben in § 8 Abs. 3 Satz 1 und 3 LuKIFG. Das Zinsniveau richtet sich nach den jeweils geltenden Marktzinsen für Bundeswertpapiere.

Sind die erstatteten Mittel vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an (Tag der Auszahlung) bis zu Rückzahlung nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 Satz 1 und 3 LuKIFG zu verzinsen?

In den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 KomInvStärkVO beginnt der Zinslauf bei nicht rechtzeitiger Rückzahlung mit Ablauf der dort genannten Rückzahlungstermine.

In den Fällen des § 11 Abs. 1 KomInvStärkVO ist dagegen der Tag der Auszahlung maßgeblich.

Wann ist – sofern eine Verzinsung der erstatteten nicht verwendeten Mittel vorgesehen ist – eine Prüfung sowie Erhebung des Zinsanspruches vorgesehen? Hinweis: In der Regel erfolgt die Prüfung und Erhebung von Zinsansprüchen im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung.

In den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 KomInvStärkVO unverzüglich nach Ablauf des Rückzahlungstermins und Zahlungseingang der zu erstattenden Mittel. Hinweis: In der Regel erfolgt die Prüfung und Erhebung von Zinsansprüchen im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung.

In den Fällen des § 11 Abs. 1 KomInvStärkVO unverzüglich nach dem Bekanntwerden der Tatsachen, die zu einer Aufhebung des Bescheides und einer Rückforderung der Mittel führen, sowie dem entsprechenden Zahlungseingang.

Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 5 LuKIFG sind keine Zinsen zu zahlen, wenn der Zinsbetrag 100 EUR unterschreitet. Dagegen sind gemäß Nr. 8.8 VVK, die nach § 10 Abs. 3 KomInvStärkVO in Hinblick auf die Verwendungsnachweisprüfung anzuwenden ist, nur Zinsen zu erheben, wenn der Gesamtzinsanspruch mehr als 250 EUR beträgt. Welche Bagatellgrenze ist anzuwenden?

Es gilt die Bagatellgrenze des LuKIFG.

13 Haushaltrechtliche Fragestellungen

Wird es Vorgaben für eine einheitliche Verbuchung beim Vollzug der Bewilligungen geben? Wird es weitere Hinweise zu haushaltsrechtlichen Fragestellungen (z. B. Nachtragshaushaltspflicht) geben?

Siehe hierzu das Rundschreiben des SMI vom 8. Mai 2026, Az.: 2-0500/175/19:

Um eine zeitnahe Umsetzung der Maßnahmen zu befördern, soll es durch die Rechtsaufsichtsbehörden nicht beanstandet werden, wenn die Kommunen im Fall von mit Zuweisungen gemäß der KomInvStärkVO zu finanzierenden Maßnahmen auf die Aufstellung einer Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2026, sowie im Falle von Doppelhaushaltssatzungen 2026/2027 für das zweite Jahr des Doppelhaushaltes entsprechend, verzichten. Ersatzweise sind für die notwendigen Änderungen maßnahmekonkrete Beschlüsse des nach Maßgabe der Hauptsatzung zuständigen Organs herbeizuführen und der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Im Übrigen bleibt § 77 SächsGemO unberührt.

Zudem können sich Ausnahmen von der Nachtragssatzungspflicht gemäß Ziffer IV des Erlasses des SMI zur Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts zur Bewältigung der außergewöhnlichen Haushaltslage im Freistaat Sachsen vom 21. Juli 2025 ergeben.

Die auf der Grundlage der KomInvStärkVO sind regelmäßig entsprechend der (geplanten bzw. entsprechenden) Verwendung getrennt nach nicht investiven/investiven Zuweisungen unter den Konten 314-1/614-1 (Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke – des Landes) bzw. 68119 (Sonstige Investitionszuwendungen – Land) zu erfassen

14 Vergaberechtliche Fragestellungen

Welche vergaberechtlichen Vorgaben sind zwingend zu beachten? Gibt es Erleichterungen oder Besonderheiten beim Vollzug der KomInvStärkVO?

Das geltende Vergaberecht ist uneingeschränkt umzusetzen. Ausnahmen sind derzeit weder auf Bundesebene, noch auf Landesebene vorgesehen.